

die Unterlassung der Tilgung ein schweres Versäumnis bildet. Beim Kommunalkredit empfiehlt auch der Umstand die Tilgung, daß die Kommunalschulden der Natur der Sache nach auf kürzere Zeit aufgenommen werden müssen. Dementsprechend empfiehlt es sich für einen Tilgungsfonds zu sorgen. Andererseits kommt die Konversion seltener in Frage. Auch darin zeigt sich ein Unterschied zwischen Staats- und Kommunalschuld, daß, nachdem der Kommunalkredit hauptsächlich für kulturelle Interessen beansprucht wird, dessen Notwendigkeit vorhergesehen werden, dessen Befriedigung verschoben werden kann; im Staatsleben wird der Kredit häufig für unvorhergesehene und unaufschiebbare Bedürfnisse in Anspruch genommen, z. B. für Kriegführung. Vom Standpunkte der Gläubiger ist eine wichtige juristische Eigenschaft der Kommunalschuld, daß im Falle des Unterbleibens der Zahlung Zwangsmaßregeln zur Verfügung stehen, dagegen gegenüber souveränen Staaten solche keine Anwendung finden können. Auch bezüglich der schwebenden Schuld zeigt sich der Unterschied, daß dieselbe im Staatshaushalt fast unvermeidlich, dagegen im Kommunalhaushalt in der Regel Folge unordentlicher Verwaltung ist.

In den meisten Staaten ist zur Aufnahme von Kommunalschulden die Genehmigung der Staatsverwaltung nötig. In Frankreich ist zur Aufnahme von Schulden, deren Betrag eine Million Frank übersteigt, die Bewilligung der Gesetzgebung nötig.

Die drückende Verschuldung und der ungünstige Stand der Zahlungsbilanz hat nach dem Weltkriege in mehreren Staaten zu der Maßregel geführt, daß ausländische Anlehen öffentlicher Körperschaften, ja selbst der Aktiengesellschaften nur mit Einwilligung der Regierung und nur zu produktiven Zwecken aufgenommen werden durften.

Am 31. März 1913 betragen die Schulden:

Berlins	476,2 Millionen Mark, pro Kopf	235,0 Mark
sämtlicher preußischer Städte	4842,7	246,6
Landgemeinden mit mehr als 10000 Einw.	312,6	138,9

Von den Schulden der Stadt Berlin entfielen (1910):

auf Gasanstalten	73,3 Millionen Mark
„ Wasserwerke	52,2
„ Kanalisation	112,4
„ Markthallen	22,9

In New York wurde der Vermehrung der Schulden eine Grenze gesetzt, indem ein Gesetz vom Jahre 1885 verfügt, daß die Schuld 10 Prozent des gesamten Grundwertes nicht übersteigen